



Präambel

Aus Anlass des 100-jährigen Jubiläums hat sich die Hamburgische Electricitäts-Werke AG, ebenso in der Rechtsnachfolge die Vattenfall GmbH (nachfolgend 'die Stifterin') entschlossen, über die bisherigen betrieblichen Anstrengungen hinaus zur Förderung des Erhalts bzw. der Herstellung einer intakten Umwelt sowie der Verbesserung der Lebensqualität im Großraum Hamburg, eine Stiftung zu gründen.

Satzung der „Vattenfall Umweltstiftung“ in der Fassung vom 18. Januar 2017

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Vattenfall Umweltstiftung.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und die Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung von Projekten des Naturschutzes, der Erforschung und Entwicklung von Umweltschutztechnologie sowie die Förderung von Bildungseinrichtungen, die sich eine Verbesserung des Umweltverständnisses zum Ziel gesetzt haben. Hierzu wird die Stiftung aus den Erträgen ihres Vermögens konzipierte oder bereits begonnene Projekte durch Finanzierung fördern.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände der Stifterin sowie Dritter) erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, sowie sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend, kann die Stiftung im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung ihre Erträge ganz oder teilweise eine Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens zwei und höchstens vier Personen besteht. Der Vorstand wird von der Stifterin bestellt, und zwar auf die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so bestellt die Stifterin unverzüglich eine Ersatzperson.
- (3) Der Vorstand trägt für die Führung der Geschäfte gemeinschaftlich die Verantwortung. Die Stifterin benennt einen von ihnen zum Vorsitzenden, einen zum Stellvertreter. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Beirat bedarf.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.
- (5) Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Bestellung und sonstige Beweisunterlagen über Veränderungen im Vorstand sind beizufügen.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne seiner Mitglieder übertragen. Die Einstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszweckes eine Jahresabrechnung. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft.

§ 7 Vertretung der Stiftung

Die Mitglieder des Vorstands bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 8
Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei seiner Mitglieder zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen, soweit keiner seiner Mitglieder widerspricht. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 9
Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Sitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss eine Sitzung des Vorstands einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10
Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Personen. Er setzt sich zusammen aus
 - (a) einem Mitglied der Geschäftsführung oder einem Generalbevollmächtigten der Vattenfall GmbH oder eines mit ihr gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens
 - (b) einem Mitarbeiter der Vattenfall GmbH oder mit ihr gem. §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen sowie
 - (c) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Stifterin. Wiederbestellung ist zulässig. Für die Dauer seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein.

- (2) Den Vorsitz des Beirates führt das Mitglied der Geschäftsführung bzw. der Generalbevollmächtigte der Vattenfall GmbH, im Verhinderungsfall der dem Beirat angehörende Mitarbeiter.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung der Sitzungen des Beirates erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es er-

laubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

- (5) Veränderungen innerhalb des Beirats werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Bestellung und sonstige Beweisunterlagen über Veränderungen im Beirat sind beizufügen.

§ 11 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Vergabe der Fördermittel,
- Genehmigung des von dem Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstands.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr reicht vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September.

§ 13 Stiftungsleistungen

Gesuche auf Leistungen aus der Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Dieser legt sie mit einer Beschlussempfehlung dem Beirat zur Beschlussfassung vor, der über die Zuwendung und deren Höhe unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen beschließt.

§ 14 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Vorstand nur einstimmig bei Anwesenheit aller Mitglieder des Vorstands mit Zustimmung der Stifterin beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann die Stifterin eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll.
- (2) Ein Beschluss gemäß Absatz 1 wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Stiftungsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor von der Stifterin durch Beschluss zu bestimmende andere steuerbegünstigte rechtsfähige Stiftung zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung.

§ 15 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen gültigen Rechts.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Bestellung der zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung amtierenden Geschäftsführung enthält das Stiftungsgeschäft. Dieses enthält zugleich die gemäß § 5 Abs. 3 vorgenommene Ämterverteilung.